

Taxordnung der Stiftung WFJB, Oberrieden für Bewohner aus dem Kanton Zürich (gültig ab 1.5.2019 bis auf Widerruf)

Diese Taxordnung regelt die Höhe der finanziellen Leistungen des Bewohners an die Wohnhäuser der Stiftung WFJB sowie das Vorgehen und die Rückerstattung bei allfälligen Abwesenheiten des Bewohners.

Alle definierten Leistungen unterstehen den Richtlinien des Kantons Zürich über die Leistungserbringung von sozialen Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung.

Für UVG-Betroffene gelten die Regelungen gemäss des separaten Vertrages zwischen den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) und der Stiftung Wohnraum für jüngere Behinderte.

Monatspauschalen für Bewohner mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, die eine Invalidenrente (IV-Rente) beziehen

(beinhalten:

Unterbringungskosten, Pflege, Betreuung, Verpflegung, Verwaltung, Wäsche, Reinigung)

Stufe 1	CHF 3'755.50
Stufe 2	CHF 4'770.50
Stufe 3	CHF 5'328.75
Stufe 4	CHF 5'734.75

Die Stufen beziehen sich auf den im Kanton Zürich verwendeten sogenannten "individuellen Betreuungsbedarf" im Bereich Wohnen (IBB-Stufe Wohnen).

Monatspauschale in der Rehabilitationswohngruppe für Hirnverletzte im Wohnhaus Bärenmoos

Unterbringungskosten, Pflege, Betreuung, Verpflegung, Verwaltung, Wäsche, Reinigung	CHF 6'485.85
---	--------------

Vollkosten für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, für die noch keine Invalidenrente gesprochen wurde, bzw. bezahlt wird

Vollkosten (beinhalten Unterbringungskosten, Pflege, Betreuung, Verpflegung, Verwaltung, Wäsche, Reinigung)	Analog/gemäss den aktuellen Pauschalen gemäss IVSE*
--	---

(*) *IVSE-Vereinbarung = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen*
Diese Ansätze werden jährlich mit der kantonalen Verbindungsstelle IVSE vereinbart.
Dementsprechend müssen die Ansätze für Bewohner für die noch keine Invalidenrente gesprochen wurde bzw. bezahlt wird, jedes Jahr neu festgelegt werden.

zuzüglich

Spezielles

Parkplatz in der Tiefgarage	CHF 110.00 p.Mt.
Aussenparkplatz	CHF 30.00 p.Mt.

zuzüglich

Hilflosenentschädigung

Geldbeträge, die der dem Bewohner zugesprochenen Hilflosenentschädigung entsprechen, stehen den Wohnhäusern der Stiftung WFJB vollumfänglich zu. Dies gilt auch bei rückwirkend ausbezahlten Hilflosenentschädigungen bis maximal zum Eintrittsdatum des Bewohners in eines der Wohnhäuser der Stiftung WFJB.

Teuerung

Passt der Kanton Zürich aufgrund von Teuerung die Betriebsbeiträge an, werden auch die Monatspauschalen für Bewohner mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich im gleichen Masse und auf denselben Zeitpunkt angepasst. Solche teuerungsbedingten Anpassungen unterliegen explizit nicht der Pflicht der schriftlichen Voranzeige unter Wahrung einer Frist von drei Monaten.

Leistungen

In den Pauschalen sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

- Zimmer, teilweise mit gedeckten Balkonen
- Anteil an einer Nasszelle
- Benutzung der allgemein zugänglichen Räume
- Nebenkosten für Wasser, Strom und Kehricht
- Zimmerreinigung und Wäschebesorgung
- Alle Leistungen gemäss Betreuungskonzept
- Infrastruktur für das Umweltkontrollgerät „James“
- Mahlzeiten oder wenn vereinbart Spezialkost gemäss Betreuungskonzept
- Wasser und Tee in Krügen stehen zur Verfügung

In den Pauschalen sind die folgenden Leistungen nicht inbegriffen:

- Nicht alkoholische und alkoholische Getränke soweit nicht anders definiert
- Sämtliche ärztliche Leistungen
- Sämtliche ärztlich verordneten Medikamente und Therapien
- Spezielle Pflege- und Behandlungsmittel
- Internet- und Telefonanschluss
(Grundgebühr für Internet/WLAN CHF 5.00 pro Monat;
Telefonanschluss CHF 10.00 pro Monat plus individuelle Gesprächskosten)
- Radio- & Kabelfernsehanschlussgebühren
(gem. den individuellen Preisen in den Häusern der Stiftung)
- Coiffeur, Pédicure, Manicure
- Chemische Reinigung
- Mahlzeiten und Getränke für Besucher
- Persönliche Ausgaben
- Transporte mit den Fahrzeugen der Stiftung WFJB (diese werden gemäss ZVV-Tarif auf den Franken aufgerundet verrechnet)
- Fahrten ausserhalb des ZVV-Tarifs werden mit einer km-Pauschale von CHF 1.20 berechnet
- Ausserordentliche Dienstleistungen des Hauswartes werden nach Aufwand und mit einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde verrechnet
- Näh- und Flickarbeiten werden gemäss Aufwand und zu einem Ansatz von CHF 40.00 pro Stunde verrechnet. Nämeli annähen CHF 1.00 pro Nämeli und Nämeli bestellen pauschal CHF 25.00
- Beim Austritt eines Bewohners wird für die Endreinigung eine Pauschale von CHF 200.00 verrechnet. Allfällig notwendige Reparaturen werden nach Aufwand oder gemäss Mieterprotokoll verrechnet

Abwesenheiten

Definition

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) ist der Standortkanton für die Definition der Abwesenheit zuständig. Der Kanton Zürich hat folgende Definition gewählt:

Abwesenheiten in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundene Hauptmahlzeiten.

Somit sind folgende Varianten möglich:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Rückerstattungen

Pro Abwesenheitstag werden dem Bewohner CHF 20.00 zurückerstattet.

Die Hilflosenentschädigung wird den Bewohnern pro Abwesenheitstag gemäss Tagesansatz der Hilflosenentschädigung vollumfänglich zurückerstattet.

Meldepflicht

Geplante Ferienabsenzen, die länger als 6 Wochen dauern und alle andern Absenzen, die länger als 30 Tage dauern, sind der Hausleitung möglichst frühzeitig zu melden.

Sondenernährung

Wenn ein Bewohner ausschliesslich auf Sondenernährung angewiesen ist und diese selber oder von einer Krankenkasse bezahlt wird, erfolgt eine Essensrückerstattung ab dem ersten Tag. Diese Rückerstattung liegt bei CHF 20.00 pro Tag.

Weitergabe des Zimmers an Dritte während einer Abwesenheit

Möchten Bewohner während ihrer Abwesenheit das Zimmer an Dritte weitervergeben, muss dies individuell mit der Hausleitung abgesprochen werden. Ein grundsätzlicher Anspruch dafür besteht nicht.

Diese Taxordnung wird von der Geschäftsleitung per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt. Sie wird spätestens nach 12 Monaten wieder überprüft.

Oberrieden, 13. Dezember 2018